

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	46. Plenarsitzung des Gemeinderates
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Wiesenacker 29 (Seniorenzentrum Wettersbach)", Karlsruhe-Grünwettersbach; Satzungsbeschluss		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	30.10.2003	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
Planungsausschuss	24.11.2005	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung (einstimmig)
Gemeinderat	25.09.2007	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
Gemeinderat	15.01.2008	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Wiesenacker 29 (Seniorenzentrum Wettersbach)“ als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
130.000 Euro (Bebauungsplanbegründung Ziffer 8)	durch Grundstücksveräußerung	Teilhaushalt Ortsverwaltung Wettersbach – Tiefbaumaßnahmen – 50.000 Euro			
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 18.12.2007		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das derzeit als Festplatz genutzte, östlich der L 623 gelegene Areal, das auf Vorschlag des Ortschaftsrates als Baufläche für ein Seniorenzentrum dienen soll. Ein entsprechendes Planungskonzept wurde im Rahmen eines Architektenwettbewerbs (in der Form einer sogenannten Mehrfachbeauftragung) erarbeitet. Wegen weiterer Einzelheiten zur Planung wird auf den beiliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seiner ausführlichen Begründung verwiesen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und dessen Auslegung beschlossen (einstimmig). Im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 16.11.2007 haben sich mehrere Anwohner zu dem Bebauungsplanentwurf geäußert. Die Verwaltung/Stadtplanung hat diese durchaus kritischen Hinweise sorgfältig geprüft und in einer ausführlichen Gegenäußerung dazu Stellung genommen (Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den vom Vorhabenträger vorgelegten Bebauungsplanentwurf ohne Änderungen als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Anregungen und Einwände zum ausgelegenen Bebauungsplanentwurf bleiben, da ihnen aus den in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden kann, unberücksichtigt.

2. folgende

S a t z u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Wiesenacker 29 (Seniorenzentrum Wettersbach)“, Karlsruhe-Grünwettersbach

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2 414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Wiesenacker 29 (Seniorenzentrum Wettersbach)“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 09.05.2007 in der Fassung vom 21.11.2007. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und als deren Bestandteil der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beigelegt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).